



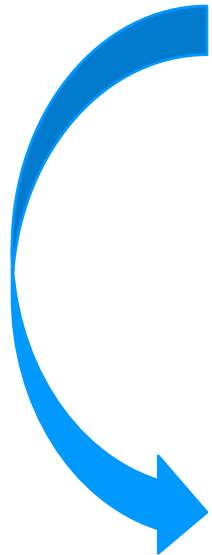
# Fragenkatalog zur Vorlesung Patent- und Erfinderrecht

VKK PATENTANWÄLTE  
[www.vonnemann.de](http://www.vonnemann.de)



## VI. Die Diensterfindung des Arbeitnehmers

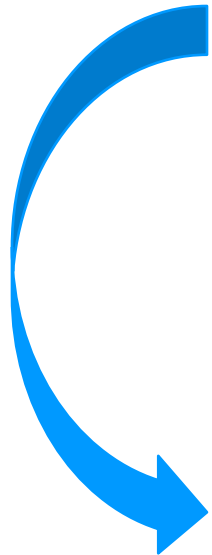
## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Was beinhaltet das Recht an einer Erfindung?

Recht auf Patent  
Recht auf Erfindernennung  
Recht auf wirtschaftliche Verwertung

## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Muss der Erfinder in Deutschland der Anmelder sein?

Nein, Erfindung kann zuvor übertragen worden sein

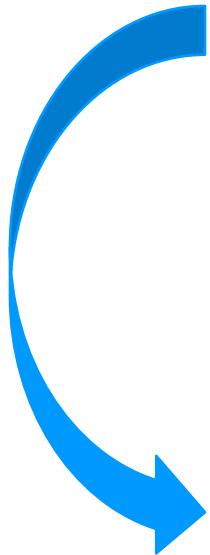
## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Welches Gesetz legt fest, ob eine Erfindung dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer gehört?

ArbNErfG = ArbEG = Arbeitnehmererfindergesetz

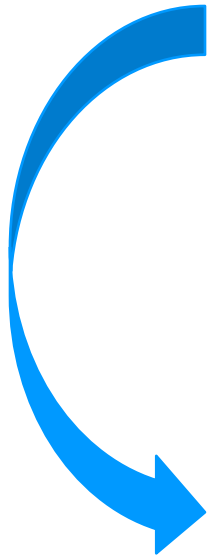
## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Welches Hauptkriterium entscheidet darüber, ob Ihre Arbeitnehmererfindung eine Dienstleistung oder eine freie Erfindung ist?

Erfindungsgebiet  
Ist es betriebsfremd, so liegt eine freie Erfindung vor

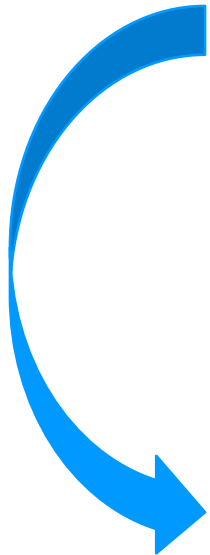
## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Was war die Motivation des Gesetzgebers für die Einführung des ArbEG?

Steigerung der Produktivität durch Belohnung der Arbeitnehmer für Ihre Mehrleistung

## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers




Sie sind als Ingenieur bei einer Firma angestellt und machen eine betriebsbezogene Erfindung. Welche Maßnahmen haben Sie dann zu treffen?

Sofortige, gesonderte, schriftliche und vollständige Erfindungsmeldung bei Fachvorgesetztem abgeben; beinhaltet Angaben über Aufgabe, Lösung und Zustandekommen



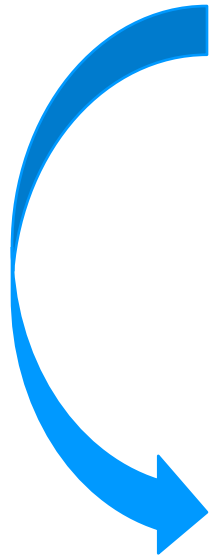
## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Bei wem entsteht das Recht an einer Dienstleistung, ArbG oder ArbN?

ArbN

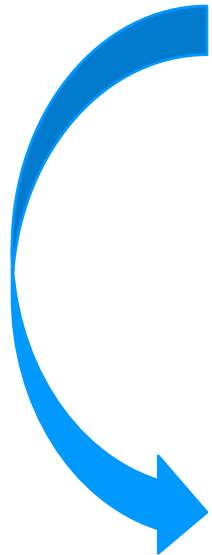
## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Wenn Sie Ihrem ArbG eine Erfindung gemeldet haben, werden Fristen in Gang gesetzt. Welche und wie lange sind sie?

Frist zur Rüge formaler Mängel der Erfindungsmeldung: 2 mon;  
Frist zur Erklärung der Freigabe: 4 mon ab mängelfreier Meldung


## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Was verstehen Sie unter einer Inanspruchnahme einer Erfindung durch eine Firma?

Firma erhält Eigentum an der Erfindung durch einseitige Erklärung, zunächst ohne Gegenleistung

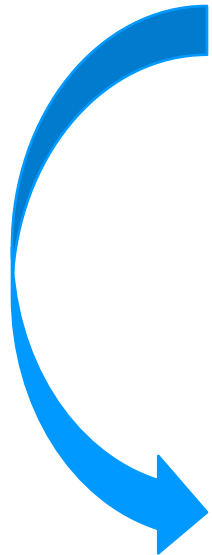
## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



In Ihrem Arbeitsvertrag findet sich die Klausel „Sämtliche Erfindungen des Arbeitnehmers gehören dem Arbeitgeber.“ Stört Sie diese Bestimmung?

Nein, da unwirksam  
Vorausverfügung unzulässig (§ 22 ArbEG)

## VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers



Nach welchen Kriterien berechnet sich die Erfindervergütung und wie setzen sich diese Kriterien zusammen?

Vergütung = Anteilsfaktor x Erfindungswert  
Anteilsfaktor: Vorbildung+Leistung+Anteil des Betriebs  
Erfindungswert: Lizenzgebühr